

Verordnungsblatt für die Gemeinde Grins

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

4. Hundesteuerverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grins vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Grins erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 89,- Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00,- Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten. Einmalig wird der Erwerb der Hundemarke bei befreiten Hunden vorgeschrieben.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

Der Abgabensanspruch entsteht mit 01.01. jedes Kalenderjahres. Für jene Hunde, welche am 01.01. des Kalenderjahres in Besitz des Hundehalters sind, wird die gesamte Gebühr des betreffenden Jahres fällig. Endet die Hundehaltung unterjährig, so ist dies umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 1. Quartal jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung beschlossen am 29. Jänner 2004, kundgemacht vom 02. Februar 2004 bis 18. Februar 2004, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. November 2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Benedikt

